

Neubekanntmachung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Rodeberg

Aufgrund des Artikel III der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Rodeberg vom 13.11.2014 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Rodeberg vom 04.01.2000, wie er sich aus

1. der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Rodeberg vom 12.12.2001
2. der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Rodeberg vom 14.06.2007
3. der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Rodeberg vom 13.11.2014

ergibt, in der vom 28.08.2015 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Gemeinde Rodeberg, 07. September 2015



Zunke-Anhalt
Bürgermeister



Vorstehende öffentliche Bekanntmachung hängt in den Schaukästen der Gemeinde Rodeberg vom **09.09.2015** bis **22.09.2015** aus.



.....
Unterschrift

Ausgehangen am: 08.09.2015

Abgenommen am:

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und
Dienstleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Rodeberg

§ 1
Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Rodeberg, dem Ortsbrandmeister oder den Wehrführern zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Rodeberg nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2
Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 - a. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Rodeberg zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes (Pflichtleistungen) und der Gebühren (freiwillige Leistungen), richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 4

Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

- (2) Gebührenschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - c) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - d) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Rodeberg ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

(§ 6 Inkrafttreten)

Anlage

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz und die Gebühren- erhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren Rodeberg

Der Kostenersatz und die Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzen sich aus Personal- und Sachkosten zusammen:

1. Personalkosten

- 1.1. für den Einsatz oder Inanspruchnahme eines
Feuerwehrangehörigen bei Brand- und Hilfeleistungen: je Stunde 38,00 €
- 1.2. für den Einsatz eines Feuerwehrangehörigen
zu Brandsicherheitswachen je Stunde 20,00 €
Abweichend vom § 3, Absatz 2, Satz 2 wird für die An- und Rückfahrt zum
Sicherheitswachdienst insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkosten

Beim Einsatz von Fahrzeugen werden zur Beladung nach DIN-Vorschrift gehörende Geräte und Ausrüstungen nicht gesondert berechnet.

	je Stunde
2.1. Rüstwagen (RW 1)	250,00 €
2.2. Drehleiter mit Rettungskorb (DLK 23-12)	220,00 €
2.3. Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	250,00 €
2.4. Löschfahrzeug (LF 10/6)	250,00 €
2.5. Schlauchwagen (SW 1000)	50,00 €
2.6. Kleinlöschfahrzeug Thüringen (KLF Th)	200,00 €
2.7. Mannschaftstransportwagen (MTW)	110,00 €
2.8. Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	80,00 €

Für Geräte, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung der Fahrzeuge gehören, werden neben den Fahrzeugkosten zusätzliche Gerätekosten erhoben.

Verbrauchte Materialien, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, Füll- und Prüfkosten sowie Entsorgungskosten werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H. berechnet.

3. Fehlalarm

Wer wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, hat die Kosten für das Ausrücken der Feuerwehr gem. Verzeichnis in voller Höhe zu tragen.

Außerdem wird für die Auslösung eines böswilligen Alarms eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 255,00 € erhoben.

Löst eine Brandmeldeanlage (auch durch technischen Defekt) einen Fehlalarm aus, sind die Kosten für das Ausrücken der Feuerwehr gem. Verzeichnis in voller Höhe vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Anlage zu tragen.